

**Geschäftsordnung alte Fassung****Geschäftsordnung neue Fassung****§ 33 (Zuständigkeit) Abs.1 lit. a**

11. Ausschuss für Angelegenheiten des Geschäftsbereichs des Oberbürgermeisters  
Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters betreffen, insbesondere  
Angelegenheiten der Herrenhäuser Gärten,  
Rechtsangelegenheiten von grundsätzlicher  
Bedeutung, Angelegenheiten der Repräsentation  
und des Veranstaltungswesens, Angelegenheiten  
der Wissenschaftsstadt, internationale  
Angelegenheiten und Angelegenheiten des  
Schützenwesens. Ausgenommen sind  
Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des  
Gleichstellungsausschusses (Nr. 9).

**§ 39 Teilnahme an Ausschusssitzungen**

(1) An allen Ausschusssitzungen hat die  
Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister  
oder die zuständige Beamtin oder der zuständige  
Beamte auf Zeit teilzunehmen. Letztere  
haben die Rechte und Pflichten wahrzunehmen,  
die die Oberbürgermeisterin oder  
der Oberbürgermeister hinsichtlich der  
Ratssitzungen hat. In den Ausschüssen gemäß  
§ 33 Abs. 1 lit. a Nrn. 9 und 11 kann sich die  
Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister  
in Ausnahmefällen auch durch die Leiterin oder den  
Leiter ihres/seines Geschäftsbereichs  
vertreten lassen.

**§ 33 (Zuständigkeit) Abs.1 lit. a**

11. – gestrichen -

**§ 39 Teilnahme an Ausschusssitzungen**

(1) An allen Ausschusssitzungen hat die  
Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister  
oder die zuständige Beamtin oder der zuständige  
Beamte auf Zeit teilzunehmen. Letztere haben die  
Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die die  
Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister  
hinsichtlich der Ratssitzungen hat.

Beschlussdrucksache Nr. /2020

**Anlage 2**